

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ARRI Gießtechnik GmbH für Kaufleute

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehung ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen sind selbst bei Kenntnis unverbindlich, wenn die ARRI Gießtechnik GmbH ihrer Geltung nicht schriftlich zustimmt. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der ARRI Gießtechnik GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine Bindungsdauer schriftlich zugesichert wurde.

2.2 Der Besteller ist an seinen Auftrag vier Wochen nach Zugang bei der ARRI Gießtechnik GmbH gebunden. Ein Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der ARRI Gießtechnik GmbH oder Anlieferung beim Besteller zustande.

2.3 Art und Umfang der Lieferung bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung durch die ARRI Gießtechnik GmbH. Etwas irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen der ARRI Gießtechnik GmbH dürfen berichtigt werden, ohne dass eine Schadensersatzpflicht entsteht. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält die ARRI Gießtechnik GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die ARRI Gießtechnik GmbH.

3. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

3.1 Der Kaufpreis ist der von der ARRI Gießtechnik GmbH genannte Preis und gilt ab Werk, exklusive MwSt., soweit nicht genannt gilt die gültige Preisliste. Beim Versandverkauf werden Verpackungs-, Verladungs-, Fracht-, Zolllisten oder sonstige Kosten gesondert berechnet. Befindet sich der Besteller am Fälligkeitstag im Annahmeverzug, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen.

3.2 Steigen nach Vertragsschluss die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes, insb. aber nicht abschließend Löhne, Gehälter, Material- oder Produktionskosten, ist die ARRI Gießtechnik GmbH berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen.

3.3 Rechnungen der ARRI Gießtechnik GmbH sind nach Bereitstellung der Ware ohne Abzug fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung zahlbar. Bei Verzug ist die Geldschuld mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden ist vorbehalten.

3.4 Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

3.5 Hat die ARRI Gießtechnik GmbH teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

4. Lieferung und Abnahmepflichten

4.1 Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

4.2 Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet der Rechte der ARRI Gießtechnik GmbH aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die ARRI Gießtechnik GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.3 Ist Abnahme vereinbart, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme in dem bei der ARRI Gießtechnik GmbH üblichen Umfang und nach den bei

der ARRI Gießtechnik GmbH üblichen Bedingungen statt. Gleiches gilt für Erstmusterprüfungen.

4.3 Die ARRI Gießtechnik legt die Abnahmefrist hiermit auf 14 Tage fest. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme spätestens als erfolgt.

4.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die ARRI Gießtechnik GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.5 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche die ARRI Gießtechnik GmbH nicht zu vertreten hat und durch die die Lieferung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel und von der ARRI Gießtechnik GmbH nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstlieferung. Wird die ARRI Gießtechnik GmbH von ihrer Lieferpflicht frei, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung darf der Besteller nur geltend machen, wenn der Lieferverzug auf grobem Verschulden oder auf Vorsatz der ARRI Gießtechnik GmbH beruht.

5. Serienlieferungen, Langfrist- und Abrufverträge

5.1 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5.2 Die Preise der ARRI Gießtechnik GmbH sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich die Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge unterschritten, so ist die ARRI Gießtechnik GmbH berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen. Überschreitet der Besteller mit Einverständnis der ARRI Gießtechnik GmbH die Menge, so kann er eine angemessene Preisreduzierung verlangen, sofern er dies wenigstens 2 Monate vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich anzeigt. Die Höhe der Reduzierung oder Erhöhung ist nach unseren Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln.

5.3 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind der ARRI Gießtechnik GmbH, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation der ARRI Gießtechnik GmbH maßgebend.

5.4 Bei Serienfertigung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis 10 % gegenüber der Auftragsmenge aufgrund der Besonderheiten des Gießverfahrens zulässig.

5.5 Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

6. Maße, Gewichte, Stückzahlen

6.1 Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der ARRI Gießtechnik GmbH sind keine Beschaffenheitsgarantien.

6.2 Für die Berechnung sind die von der ARRI Gießtechnik GmbH festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Vertragsgegenstand ab Werk abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person oder den Besteller übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch die ARRI Gießtechnik GmbH.

7.2 Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf ihn über.

7.3 Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls ist die ARRI Gießtechnik GmbH berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditiousüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu lagern, zu letzterem ist die ARRI Gießtechnik GmbH auch berechtigt, wenn der von ihr übernommene Versand ohne ihr Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

7.4 Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach dem Ermessen der ARRI Gießtechnik GmbH.

8. Rechte des Bestellers bei Mängeln

8.1 Der Besteller hat die Sache unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind binnen einer Woche nach Zugang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel binnen 2 Wochen nach deren Auftreten, spätestens innerhalb eines Jahres. Versäumt der Besteller diese

Ausschlussfristen gilt die Ware als genehmigt. Rechte aus Ziffer 8.2 und 8.3 bestehen nicht. Bei vereinbarter Abnahme oder Erstmusterprüfung gem. Ziff. 4.4. ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

8.2 Steht dem Besteller aufgrund eines rechtzeitig angezeigten Mangels ein Nacherfüllungsanspruch zu, kann die ARRI Gießtechnik GmbH den Mangel unentgeltlich beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

8.3 Schlägt eine Nachbesserung durch die ARRI Gießtechnik GmbH zweimal fehl, erbringt die ARRI Gießtechnik GmbH die Nacherfüllung nicht oder nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann statt der Leistung Aufwendungs- oder Schadensersatz verlangen. Wählt der Besteller den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.

8.4 Die Ansprüche des Bestellers verjähren 1 Jahr nach Übergabe der Ware, sofern die ARRI Gießtechnik GmbH nicht arglistig handelt.

8.5 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen die ARRI Gießtechnik GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

8.6 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ARRI Gießtechnik GmbH - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

8.7 Soweit die Haftung für die ARRI Gießtechnik GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.8 Schadensersatz- und Sachmängelansprüche, die dem Besteller gegen die ARRI Gießtechnik GmbH zustehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und 479 Absatz 1 (Rückgriffsansprüche) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ARRI Gießtechnik GmbH. Das Eigentum geht erst mit Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Besteller über.

9.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Er ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu veräußern, es sei denn, es besteht für die Gegenleistung ein Abtretungsverbot zwischen dem Besteller und dem Dritten. Erwirbt ein Dritter Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Besteller schon jetzt sämtliche hierdurch entstehenden Rechte an die ARRI Gießtechnik GmbH ab, die durch die Weiterveräußerung gegen den Dritten erwachsen. Die ARRI Gießtechnik GmbH nimmt die Abtretung an.

9.3 Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Vertragsgegenstandes (§§ 947, 948 und 950 BGB) gilt als im Auftrag der ARRI Gießtechnik GmbH erfolgt. Die ARRI Gießtechnik GmbH erwirbt das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der eigenen Leistung zum Gesamtrechnungswert der hergestellten Sache. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf entsprechend Ziffer 9.2 nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von der ARRI Gießtechnik GmbH erbrachten Leistung.

9.4 Bei Verzug des Bestellers kann die ARRI Gießtechnik GmbH Sicherungsrechte offen legen und alle Rechte selbst geltend machen. Der Besteller muss der ARRI Gießtechnik GmbH alle Unterlagen zur Geltendmachung aushändigen sowie umfassend und rechtzeitig von jedem obige Verpflichtungen betreffenden Vorgang Auskunft erteilen.

10. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, einzugießende Teile

10.1 Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrollehren, die vom Besteller beigestellt werden, sind der ARRI Gießtechnik GmbH kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder den der ARRI Gießtechnik übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von der ARRI Gießtechnik GmbH nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Die ARRI Gießtechnik GmbH verlangt, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt: kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist die ARRI Gießtechnik berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen darf die ARRI Gießtechnik GmbH ändern, wenn ihr dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.

10.2 Das Eigentum an auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen, die von der ARRI Gießtechnik GmbH im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, geht mit Zahlung des vereinbarten Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über, worüber Einigkeit zwischen den Vertragspartnern besteht. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch die Aufbewahrungspflicht der ARRI Gießtechnik GmbH. Die Einrichtungen werden von der ARRI Gießtechnik GmbH für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt. Von der ARRI Gießtechnik GmbH nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers kann die ARRI Gießtechnik GmbH auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Besteller der Aufforderung der ARRI Gießtechnik GmbH zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen vom Besteller zu tragenden Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung auf Kosten des Bestellers vernichten. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt.

10.3 Die Fertigungseinrichtungen werden von der ARRI Gießtechnik GmbH mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche die ARRI Gießtechnik GmbH in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die ARRI Gießtechnik GmbH haftet nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtung. Zum Abschluss einer Versicherung ist die ARRI Gießtechnik GmbH nicht verpflichtet. Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.

10.4 Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Besteller nur insoweit geltend machen, als er die ARRI Gießtechnik GmbH auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehalten. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller die ARRI Gießtechnik GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei. Dem Besteller von der ARRI Gießtechnik GmbH ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge der ARRI Gießtechnik GmbH für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von der ARRI Gießtechnik GmbH jederzeit zurückverlangt werden.

10.5 Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Besteller entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

10.6 Von der ARRI Gießtechnik GmbH einzugießende Teile müssen maßhaltig und in einwandfreiem Zustand vom Besteller angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

11. Vertraulichkeit

11.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

11.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtstandes München einverstanden.

12.2 Erfüllungsort für die Leistungen der ARRI Gießtechnik GmbH ist der Ort ihres Lieferwerkes.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.